

BA 236-2022

„Pilotprojekt Videoüberwachung öffentliche Anlagen“

Es scheidet an die konkrete Rechtfertigung der Maßnahme. Aus jetziger Sicht, ist ein „Pilotprojekt Videoüberwachung öffentliche Anlagen“ im Bereich des Umsteigepunktes Bahn/Bus am Bahnhof Wolfen gesetzlich nicht gedeckt.

Begründung:

Die DSGVO gilt mit allen Vorgaben. Spezielle Vorschriften zur Videoüberwachung enthält die DSGVO nicht. Die DSGVO enthält keinen eigenständigen Erlaubnistatbestand, der spezielle Vorgaben zur Überwachung per Kamera enthalten würde. Somit greifen die allgemeinen Vorgaben nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Deutschland hat für die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Bereichen mit § 4 BDSG eine Spezialvorschrift geschaffen. Jedoch enthält die DSGVO zu diesem Bereich keine Öffnungsklausel.

Der § 4 BDSG (Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche) ist nicht anwendbar, weil die Vorschrift gegen die DSGVO verstößt, siehe Urteil des BVerwG vom 27.3.2019, Az. 6 C 2.18. Die Zulässigkeit von Videoüberwachungen zu privaten Zwecken richtet sich nunmehr nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Der Maßstab für eine datenschutzgerechte Videoüberwachung richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, § 4 BDSG. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (und damit die Videoüberwachung) nur zulässig, wenn sie für die Wahrung berechtigter Interessen von Verantwortlichen oder Dritten erforderlich ist und sofern nicht die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Es stellt sich die Frage, sind wir Eigentümer?

Lt. Auskunft des SB Liegenschaften ist im gegenständlichen Bereich die Bahn, der privaten Bahnhofseigentümers und die Stadt Bitterfeld-Wolfen Eigentümer- siehe Anhang Anlage 1). Die Beobachtungsbefugnis reicht bis zur Grenze des eigenen Grundstücks.

Wenn ja, sind wir als Eigentümer des überwachten Objektes beziehungsweise ist der überwachte Raum gefährdet?

Bevor eine Videokamera aktiviert wird, ist für jede Verarbeitung eindeutig zu bestimmen und festzulegen, welcher Zweck mit der Videoüberwachung erreicht werden soll. **Der Zweck der Videoüberwachung muss objektiv begründbar sein** und vor Beginn der Maßnahme konkret festgelegt werden. Die rechtmäßige Durchführung einer Videoüberwachung unterliegt darüber hinaus umfangreichen formellen Vorgaben.

gez. Carola Niczko  
Datenschutzbeauftragte

